



# Epidemiologisches Bulletin

27. September 2018 / Nr. 39

AKTUELLE DATEN UND INFORMATIONEN ZU INFektionsKRANKHEITEN UND PUBLIC HEALTH

## Häufig gestellte Fragen zum Deutschen Elektronischen Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS)

Im Zuge der Einführung des Deutschen Elektronischen Melde- und Informationssystems (DEMIS) werden sich die Arbeitsabläufe bei Melde- und Benachrichtigungspflichtigen und im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) sehr verändern. Das DEMIS-Team versucht auf vielen Informationsveranstaltungen über die bevorstehenden Änderungen zu informieren. Dabei werden häufig ähnliche Fragen (*Frequently Asked Questions* – FAQ) gestellt, die in diesem Beitrag beantwortet werden sollen. Die FAQ werden auch auf der DEMIS-Internetseite ([www.rki.de/demis](http://www.rki.de/demis)) veröffentlicht und dort regelmäßig aktualisiert.

### Fragen von Melde- und Benachrichtigungspflichtigen

#### **Wer soll DEMIS für Meldungen gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) nutzen?**

- ▶ Ab 2021 soll für alle Melde- und Benachrichtigungspflichtigen das elektronische Melden möglich sein. Das betrifft u. a. die Meldungen durch Ärzte und Leiter von Laboren sowie die Benachrichtigungen von Leitern von Gemeinschaftseinrichtungen, aber auch alle sonstigen zur Meldung bzw. Benachrichtigung verpflichteten Personen.
- ▶ Eine Rechtsverordnung (siehe § 14 Abs. 8 IfSG) wird regeln, welche Gruppen von Melde- und Benachrichtigungspflichtigen DEMIS verpflichtend zu nutzen haben.

#### **Wie soll an DEMIS gemeldet werden?**

- ▶ Die Meldung von meldepflichtigen Infektionskrankheiten und Erregernachweisen soll zukünftig elektronisch erfolgen.
- ▶ Dafür kann eine Schnittstelle genutzt werden, mit der Daten aus der Arzt-, Krankenhaus- oder Laborinformationssoftware an DEMIS übertragen werden. Alternativ kann online über ein kostenloses Meldeportal an DEMIS gemeldet werden.
- ▶ Für Melde- und Benachrichtigungspflichtigen mit potenziell hohem Meldeaufkommen ist die Integration der Schnittstelle in die eigene Software von besonderem Vorteil, da hier die Meldung an DEMIS soweit wie möglich automatisiert werden soll.

#### **Wie und wann wird mit der Integration von DEMIS-Schnittstellen in die Arzt-, Labor- und Krankenhausinformationssysteme begonnen?**

- ▶ Detaillierte Spezifikationen für Festlegungen zu den DEMIS-Schnittstellen werden 2019 zur Verfügung stehen und in ein zentrales Verzeichnis (Interoperabilitätsverzeichnis) eingetragen, damit die Softwarehersteller ausreichend Zeit haben, ihre Software entsprechend anzupassen und die Schnittstellen zu integrieren.
- ▶ Ab 2021 soll die Meldung durch alle Melde- und Benachrichtigungspflichtigen elektronisch erfolgen. Dazu muss in den jeweiligen Arztpraxen, Krankenhäusern und Laboren die Software aktualisiert werden, damit die DEMIS-Funktionen zur Verfügung stehen.

Diese Woche 39/2018

Häufig gestellte Fragen zum Deutschen Elektronischen Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS)

Nachweise von West-Nil-Virus in Tieren in Deutschland

Hinweis auf Veranstaltungen

Aktuelle Statistik meldepflichtiger Infektionskrankheiten  
36. Woche 2018



**Was ist das DEMIS-Meldeportal?**

- ▶ Über das Meldeportal können alle Melde- und Benachrichtigungspflichtigen kostenlos Meldungen gemäß IfSG absetzen.
- ▶ Das Meldeportal ist eine Webanwendung, die über den Webbrowser am PC oder auf dem Smartphone aufgerufen werden kann.
- ▶ Die Nutzer können sich am Meldeportal selbst registrieren, sodass die entsprechenden Anmeldeinformationen bei der nächsten Meldung wieder zur Verfügung stehen.
- ▶ Nach erfolgreichem Absetzen der Meldung erhält der Meldende eine Empfangsbestätigung, die alle relevanten Informationen der Meldung zusammenfasst sowie unterstützende Hinweise zur Meldung gibt (z. B. Link zum [RKI-Ratgeber](#), Informationen zur aktuellen epidemiologischen Situation). Diese Empfangsbestätigung kann seitens des Meldenden lokal gespeichert oder ausgedruckt werden.

**Wie hoch sind die Kosten für die Nutzung des Meldeportals oder die Integration einer DEMIS-Schnittstelle in die eigene Software?**

- ▶ Die Meldung über das Meldeportal ist kostenlos und kann von jedem genutzt werden.
- ▶ Die Integration in die Software erfolgt durch die Softwarehersteller, ob ggf. anfallende zusätzliche Kosten auf die Kunden umgelegt werden, ist offen.

**Wird es einheitliche Meldevorgaben bei DEMIS geben?**

- ▶ In den elektronischen Meldeformularen werden alle Meldevorgaben gemäß IfSG umgesetzt und bundesweit einheitlich zur Verfügung gestellt werden.
- ▶ In einigen Bundesländern bestehen gemäß Landesverordnung zusätzliche Meldepflichten. Auch für diese werden in DEMIS entsprechende Meldeformulare bereitgestellt werden.

**Wie werden sensible Daten von Patientinnen und Patienten behandelt und wer darf auf die Daten zugreifen?**

- ▶ Die Meldungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 7 Abs. 1 und 2 IfSG erfolgen namentlich an das Gesundheitsamt. Auch bei den Benachrichtigungen gemäß § 34 Abs. 6 und § 36 Abs. 3a IfSG hat die Leitung der Einrichtung personenbezogene Angaben zu machen. Das Gesundheitsamt benötigt u. a. Kontaktdaten der betroffenen Personen, um Infektionsschutzmaßnahmen durchführen zu können.
- ▶ Die personenbezogenen Daten werden in DEMIS nach dem neuesten Stand der Technik vor unbefugtem Zugriff gesichert.
- ▶ Die Daten werden in einer zentralen Datenbank gespeichert. Über die Vergabe von dedizierten Zugriffsrechten wird gewährleistet, dass nur berechtigte Personen auf personenbezogene Daten zugreifen können.
- ▶ Landesbehörden und Robert Koch-Institut (RKI) haben weiterhin keinen Zugriff auf personenbezogene Daten.
- ▶ Personenbezogene Daten werden gemäß den für DEMIS in einer Rechtsverordnung (§ 14 Abs. 8 IfSG) festgelegten krankheitsspezifischen Löschfristen gelöscht.

**Fragen aus dem ÖGD****Welche Vorteile haben die Gesundheitsämter durch DEMIS?**

- ▶ DEMIS soll die Arbeit in den Gesundheitsämtern unterstützen.
- ▶ Durch veränderte Arbeitsabläufe im Gesundheitsamt (z. B. Entfallen eines Großteils der manuellen Eingabe) soll sich der administrative Aufwand reduzieren, sodass die ohnehin schon knappen Ressourcen im ÖGD effektiver für die Umsetzung des Infektionsschutzes genutzt werden können.
- ▶ Durch die elektronische Meldung soll die Vollständigkeit und Validität der Daten verbessert und damit der Ermittlungsaufwand reduziert werden.
- ▶ Gleichzeitig kann es durch bessere Compliance der Melde- und Benachrichtigungspflichtigen zu einer besseren Vollständigkeit der Meldungen und damit aber evtl. auch zu einem erhöhten Meldeaufkommen im Gesundheitsamt kommen.
- ▶ Der Informationsaustausch zwischen den Gesundheitsämtern soll erleichtert werden, z. B. durch die gemeinsame Bearbeitung von Fällen.
- ▶ Die Auswertung von Meldedaten soll durch benutzerfreundliche Abfragen und bessere Visualisierung unterstützt werden, sodass die Meldedaten besser für die Planung von langfristigen Infektionsschutzmaßnahmen genutzt werden können.
- ▶ Durch eine automatisierte Signalerkennung sollen Ausbrüche früher erkannt und Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zeitnah getroffen werden können.

**Wie werden die Anforderungen des ÖGD bei der Entwicklung von DEMIS berücksichtigt?**

- ▶ Die Anforderungen an DEMIS wurden bereits vor Projektbeginn im Rahmen einer Mehrbedarfsanalyse formuliert und werden seitdem kontinuierlich fortgeschrieben.
- ▶ Während der Entwicklung von DEMIS steht dem RKI der DEMIS-ÖGD-Fachkreis mit Vertretern aus Gesundheitsämtern und zuständigen Landesbehörden als beratendes Gremium zur Verfügung.
- ▶ Abstimmungen zwischen Bund und Ländern erfolgen im Rahmen des Planungsrates.

**Wie und wann wird mit der Umsetzung von DEMIS in den Gesundheitsämtern begonnen?**

- ▶ Zunächst ist die Pilotierung von DEMIS mit ausgewählten Akteuren des Meldesystems geplant.
- ▶ Nach erfolgreicher Pilotierung soll DEMIS im Verlauf des Jahres 2020 stufenweise in den Gesundheitsämtern eingeführt werden, beginnend mit dem RKI, gefolgt von den zuständigen Landesbehörden und den Gesundheitsämtern.
- ▶ Die Implementierung wird durch eine Rechtsverordnung gemäß § 14 Absatz 8 IfSG geregelt. Diese macht u. a. konkrete Vorgaben zur verpflichtenden Nutzung von DEMIS, zu einem IT-Dienstleister, der mit dem

technischen Betrieb beauftragt wird, zu funktionalen und technischen Verfahren sowie zu Löschfristen.

- ▶ Ab 2021 soll für alle Melde- und Benachrichtigungspflichtigen die Meldung bzw. Benachrichtigung über DEMIS möglich sein.

#### **Wie werden die Folgen der geänderten Arbeitsabläufe in DEMIS (z. B. Meldeaufkommen, Arbeitsaufwand) erfasst?**

- ▶ Die Implementierung von DEMIS wird durch eine Evaluation begleitet.
- ▶ Dabei sollen u. a. Arbeitsaufwand und Meldeaufkommen in den Gesundheitsämtern vor und mit DEMIS gemessen und verglichen werden.

#### **Welche Änderungen wird es in der Melde- und Übermittlungssoftware (Fachanwendungen) in den Gesundheitsämtern geben?**

- ▶ In den Gesundheitsämtern wird weiterhin die jeweilige Software genutzt, z. B. die vom RKI kostenlos zur Verfügung gestellte Software SurvNet@RKI.
- ▶ Viele Funktionen der bisher genutzten Software werden erhalten bleiben oder ggf. verbessert werden.
- ▶ Die neuen Funktionalitäten, die für die Umsetzung von DEMIS notwendig sind, werden zusätzlich entwickelt, z. B. für den Empfang von elektronischen Meldungen.
- ▶ Die Hersteller anderer Melde- und Übermittlungssoftwareprodukte werden rechtzeitig über die neuen Anforderungen informiert. Das RKI steht mit den Herstellern in engem Austausch, um eine rechtzeitige Umsetzung zu gewährleisten.
- ▶ Die Einarbeitung in ein neues Softwareprodukt ist nicht notwendig.

#### **Welche Kosten für die Aktualisierung der Software kommen auf die Gesundheitsämter zu?**

- ▶ Eine kostenfreie Software (SurvNet@DEMIS) wird den Gesundheitsämtern vom RKI zur Verfügung gestellt.
- ▶ Die Integration in die anderen Fachanwendungen erfolgt durch die Softwarehersteller, ob ggf. anfallende zusätzliche Kosten auf die Kunden umgelegt werden, ist offen.

#### **Wie wird sichergestellt, dass ein Fall nicht mehrmals in DEMIS erfasst wird?**

- ▶ DEMIS unterstützt bei der Erkennung vermutlich fallidentischer Meldungen, z. B. bei der Zuordnung bzw. dem Zusammenführen von Informationen aus mehreren Meldungen zu demselben Fall (z. B. Erreger- und Erkrankungsmeldung).
- ▶ Die Meldungen erhalten ein elektronisch generiertes Pseudonym, über das DEMIS ohne die Nutzung personenbezogener Daten systemweit erkennen kann, ob sich Meldungen ggf. auf den gleichen Fall beziehen.

#### **Wie wird gewährleistet, dass die Gesundheitsämter Zugriff auf die Daten haben?**

- ▶ Die Meldedaten werden in DEMIS in einer zentralen Datenbank gespeichert. Für die Bearbeitung der Fälle ist ein Internetzugang erforderlich.
- ▶ DEMIS wird so konzipiert, dass die Ausfallsicherheit gewährleistet wird.
- ▶ Bevor das Produktivsystem online geht, werden Belastungstests durchgeführt werden.

#### **Werden Schulungen für die Nutzung von DEMIS angeboten?**

- ▶ Es sollen Schulungsmaterialien für DEMIS angeboten werden, z. B. E-Learning-Module.
- ▶ Für SurvNet wird es weiterhin ein Anwenderhandbuch und bei Bedarf das Angebot von Präsenzs Schulungen geben.

Diese und weitere Informationen finden Sie auch unter [www.rki.de/demis](http://www.rki.de/demis).

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie bitte [demis@rki.de](mailto:demis@rki.de).

---

■ Juliane Seidel, Michaela Diercke  
Robert Koch-Institut | Abteilung für Infektionsepidemiologie |  
FG 32 Surveillance  
Korrespondenz: [demis@rki.de](mailto:demis@rki.de)

■ Vorgeschlagene Zitierweise:  
Seidel J, Diercke M: Häufig gestellte Fragen zum Deutschen Elektronischen Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS)  
Epid Bull 2018;39:423–425 | DOI 10.17886/EpiBull-2018-048